Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]

Autor(en): **Locher**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 16

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-709885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

IX. Uebungen mit Flammenwerfern.

Hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen besteht bei dieser Waffe die Eigentümlichkeit, daß der irgendwie gefährdete Raum klar und eng begrenzt ist. Trotzdem sind bei den Scharfschießübungen weitgehende und wesentliche Vorschriften zu befolgen. Im allgemeinen besteht kein Widerstreben gegen die Berücksichtigung derselben; es scheint, daß die Feuererscheinung dem «Kinde» die Gefahr nachdrücklich und instinktiv einpräge. Nur gelegentlich zeigen sich «Helden», denen der Einbezug der Schutzmaßnahmen in die Uebung das kriegerische Bild zu verunstalten scheint. Es stört sie beispielsweise, wenn dem Schießenden ein Mann mit nasser Decke und Feuerlöscher folgt — man mache das im Gefecht doch auch nicht so. Ja, aus taktischen Gründen wird man die Decke im Kampf weglassen müssen; das Feuerlöschgerät dürfte aber der Truppführer oder Flammölträger in jedem Fall mittragen.

Die in Verbindung mit Flammenwerfern zu tätigenden Schutzmaßnahmen mögen nach folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden:

Ausbildung,
Gelände,
Manns-Sicherheit,
Schutz des Materials.

Zur **Ausbildung** am Flammenwerfer sollen die Leute ausgewählt, eventuell geprüft werden. Charakterlich sollen sie, ganz allgemein gesprochen, zuverlässig arbeiten können.

An körperlichen Fähigkeiten soll überdurchschnittliche körperliche Standfestigkeit gefordert werden. Trotz der zu tragenden Last von 38 Kilo eignen sich sehr oft auch kleine Männer; aber standfest im Sinne der Skispringer sollen sie sein; ihre Beweglichkeit läßt sie durch Reflexbewegung das Gleichgewicht immer rasch wieder finden.

Bevor scharf geschossen wird muß der betreffende Mann mehrmaliges Wasserschießen gründlich absolviert haben. Besonderes Vertrauen in die Waffe gewinnt der Schütze, wenn er das Abfüllen, ebenso die Funktionskontrollen vor dem Einsatz, selbst besorgen kann.

Für den ausbildenden Einsatz bei kombinierten Uebungen möge eine oft übersehene Weisung herausgestellt werden: klares Unterstellungsverhältnis. Der Flammenwerfertrupp soll sich nicht selbst eine Aufgabe stellen auf Grund seiner auffallenden Eigenarten. Ein klarer Befehl mit taktischem Sinn soll den Auftrag klarlegen. Dabei ist der Trupp entweder in eine Gruppe oder in einen Füsiliertrupp fest hineinzugliedern, oder er erhält, in Befehlsform, eine isolierte Aufgabe; in letzterem Falle ist die Bekanntgabe derselben an die übrigen Kämpfer nie zu unterlassen. Wenn technisch und taktisch durchführbar, ist dann ein Angriffsweg zu wählen, der zu dem der andern Angreifenden in einem Winkel von ungefähr 45° zusammenläuft; auf diese Weise wird Uebersicht über die Zusammenarbeit gewährleistet, und damit werden wesentliche Gefahrenmomente ausgeschaltet.

Hinsichtlich Wahl des **Geländes** spielt dessen Gestaltung eine unwesentliche Rolle. Theoretisch kann auf jedem Terrain mit Flammenwerfer scharf geschossen werden; daß Partien mit dürrem Gebüsch und Gras oder gar Wälder gemieden werden sollen, dürfte selbstverständlich sein. Besonderer Beachtung bedarf die Vorschrift, daß nur ein Schießgelände gewählt werden darf, das weder für Gras- und Heugewinnung, noch für den Weidgang in Betracht kommt. Ein trotzdem durch Flammöl verseuchtes Gelände darf während eines Jahres für Weidgang, Gras- oder Heugewinnung nicht benützt werden. Diese Vorschrift hat auch dann Gültigkeit, wenn nicht auf den Boden selbst, sondern auf den darauf liegenden Schnee gefeuert wurde. Weiter zu meidendes Gelände sind Quellgebiete. Finden Schießübungen auf Straßen oder Plätzen statt, zum Beispiel im Ortskampf, dann sind die beschossenen Stellen mit starkem Wasserstrahl gründlich zu reinigen. Kiesgruben sind an sich für exerziermäßige Uebungen günstig, es ist aber stets darauf Bedacht zu nehmen, daß sie oft Spielplatz der Kinder sind.

Ist ein Geländeteil verseucht, dann sind grundsätzlich die gleichen Sperrmaßnahmen zu treffen wie wenn sich dort ein Blindgänger befinden würde, als: Umzäunen, Warnungstafel, Orientierung des Bodenbesitzers, der Ge-

Einsatzbereites Feuerlöschgerät.

meinde, des Feldkommissärs. Ob diese Vorkehren zu treffen sind oder nicht ist verantwortliche Angelegenheit des Uebungsleiters. Er hat sich bei den zuständigen Stellen im voraus über die Bewirtschaftung und Benützung des betreffenden Platzes eingehend zu erkundigen.

Auf alle diese wesentlichen Einschränkungen ist auch Bedacht zu nehmen, wenn innerhalb größerer Uebungen mit Flammenwerfern geschossen werden soll. Da es sich oft um Demonstrationen handelt, wird auf das Mitspielen von Flammenwerfern nicht gerne verzichtet; anderseits wird die Wahl des Geländes meist durch die Sicherheitsbestimmungen anderer Waffen, z. B. der Artillerie, ausschlaggebend beeinflußt. Nur zufällig und ausnahmsweise müssen in solchen Fällen am Schlusse der Uebungen keine Absperrungen vorgenommen werden; diese unangenehmen Folgen werden leicht vergessen! Wird gegen Bunker oder Bunkerattrappen geschossen, dann darf sich in diesen niemand aufhalten. Nach Beendigung der Uebung müssen die bezüglichen Räume vor dem Betreten gründlich gelüftet werden.

Die Gewährleistung der **Manns-Sicherheit** verlangt folgende Maßnahmen:

Reinhaltung aller Geräte, Flammrohr, Behälter, Stickstoff-Flaschen und Behälter. Einer besonderen Pflege bedürfen die Kupplungselemente zwischen Behälter und Flammrohr. Immer, auch während des Kampfes, hat der Flammölträger hier, bei seinem Kameraden, zu putzen. Ueberall und andauernd sind die Flammenwerferleute auf der Suche, wo ein Flammöltropfen abzuwischen wäre. Jeder Mann trägt zu diesem Zwecke ein Knäuelchen Putzfäden auf sich.

Die Bedienungsmannschaft soll imprägnierte (schwer entflammbare) Ueberkleider tragen.

Es soll sich grundsätzlich nie jemand vor dem Fammrohr aufhalten; zum Oeffnen des Verschlußdeckels am Flammrohr stellt sich der Truppführer neben, nicht vor dasselbe. Die vorgeschriebene Sicherheitsdistanz vor dem schießenden Flammenwerfen beträgt 50 m; hierauf ist besonders zu achten, wenn bei kombinierten Uebungen mehrere Trupps gegen ein und dasselbe Objekt vorrücken.

Schießen bei starkem Gegenwind ist zu vermeiden. Kaltstrahlschießen soll in Friedenszeiten nicht durchgeführt werden. Unter keinen Umständen darf ein Deckungsstrahl zuerst kalt geschossen werden und nachher, beim Vorrücken, mit Flammstrahl entzündet werden.

Bei allen Scharfschießübungen hat unmittelbar beim Schützen ein Mann mit dem Feuerlöschgerät und mit nasser Decke eingreifbereit zu sein. Es kann dies ein Mann des Flammtrupps oder ein besonders zu dieser Funktion Kommandierter sein; damit er mit seiner Ausrüstung das «kriegerische Bild» nicht stört, verhält er sich gefechtsmäßig wie seine Kameraden, schießt und wirft usw.

Flammtrupp im Angriff.

Das gleichzeitige Wirken von Handgranatenwerfern und Flammenwerferschützen in der gleichen Gruppe ist zu vermeiden. Entweder wird nicht geworfen oder nicht Flammöl gefeuert. Es könnte eine Handgranaten-Detonation das Oel eines Kaltstrahls explosionsartig entzünden; oder der einen Blindgänger treffende Flammstrahl könnte den ersten durch die Hitze zur Detonation bringen.

Wird ein Flammtrupp einem vorgehenden Füsilierverband einverleibt, dann sind durch zeitliche Staffelung die Tätigkeitsbereiche zu trennen.

Einen gewissen Schutz von Gesicht und Händen gegen kleinere Hautschädigungen durch das Flammöl und die giftigen Dämpfe und Räuche bietet das Einreiben mit Vaselin- oder ähnlicher Salbe.

Durch Flammöl verunreinigte Hautpartien sind mit Seife zu waschen und mit viel Wasser zu spülen.

Rauchen ist in einem Umkreis von 50 m um den Flammenwerfer, um Bidons, Abfüllorte usw. verboten, ungeachtet des Wissens, daß die Füllung in Flammöl oder Wasser bestehe.

Zum **Schutze von Material** seien folgende Weisungen hervorgehoben:

Fässer, Flammölgefäße, Flammrohre etc. sind immer ganz rein zu halten. Jeder Tropfen Flammöl ist abzuwischen mit Putzfadenknäuel.

Die imprägnierten oder normalen Ueberkleider haben nicht nur Manns-Schutz zu bieten gegen Entflammen der Uniform, sondern dienen auch zur Schonung der letzteren. Schuhe werden vom Flammöl ebenfalls zerfressen.

Zum Schießen mit Wasser darf das letztere nicht gefärbt werden, da die Farbsubstanz das Behälterinnere angreift. Nach dem Wasserschießen sind die Gefäße mit einem Oel auszuspülen.

(Fortsetzung folgt)